Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Dreyzehendes Capitel. Von denen Reichs-Städten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

auch das Land aus Kayserlicher Mach-
Vollkommenheit in Erhöhung gesetzet wor-
de, solle solches dem Collegio abgeschrieben
werden ꝛc.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Städten. (a)

§. 1.

Was die Reichs-Städte seyen?

DIe Reichs-Städte in Deutschland
seynd diejenige Städte, welche
keinen ~~Haupt- oder Herrn~~ haben,
sondern durch ihren eigenen Magistrat re-
gieret werden, ohnmittelbahr unter dem
Kayser und dem Reich stehen und auf
Reichs-Tägen Sitz und Stimme haben.
Einige derselben besitzen ziemlich schöne Ge-
biete, also, daß sie eine feine Republic ab-
geben könnten, ob gleich der Kayserliche Hof
nicht gerne siehet, wann sie sich diesen Nah-
men, wie auch ordentlicher Weise nicht ge-
schiehet, beylegen. (a) §.

conf. Hous. J. G. c. 22. §. 29.

Es hatte sich die Reichsstadt [illegible]
in einer Schrift an den Kayserhof
gegenwärtig, welches wird aber
ihm Recht [illegible] in den neuen
[illegible] Abschied. Es [illegible]
[illegible] zu bedeuten, [illegible]
ungewöhnlichen Worten nicht [illegible]
[illegible]. Es ist dieses aber eine blosse
Grille, u. könnten einige mal Republiken
seyn, z. E. Ulm, welche ein [illegible] gebiet
u. [illegible] der ganze Graff. [illegible] [illegible]
[illegible], desgl. Nürnberg, Frankfurt [illegible]

Rubr. (a) v. KNIPSCHILD de Civitatibus Imperii.

§. 1. (a) v. Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 1. p. 120.

Landesbibliothek Oldenburg

a) Ehedem theilten sich die Reichsstädte in freie Reichsstädte u. simple Reichsstädte. Als aber das Fundament dieses Unterscheides allmählig aufhörte, so geschah es 1474 auf dem Reichstage zu Augspurg, daß bei dem Vortritte sich die Rheinischen Städte auf eine u. die schwäb. auf die andere Seite setzten, u. da wurde vorgeschlagen, daß man die künftige diese Ordnung im Reiche beibehalten wolle. conf. Lehmanni Chron. Spirense L. 7. c. 113, welcher indeß zugiebt, daß zu ihren Städtetagen die alte distinction in freie Reichsstädte u. simple Städte bis ao 1495 beobachtet worden.

ad §3.

b) Es ist der Stadt Bremen in älteren Zeiten öfters ihre Freiheit von ihrem Erzbischofe disputiret worden. Wie aber endlich das Erzthum Bremen an die Crone Schweden kam, so ward die Stadt durch gewisse Erlegungen gezwungen, sich ins Sessionis u. voti in comitiis nicht zu exteriren. Nachdem aber der Churfürst von Hannover diese Lande erhalten, so hat er sich mit der Stadt Bremen sehr gnädig vergleichen, u. sie wieder zur einer Reichsstadt erklärt, daß sie also seit einiger Jahre (seit 1731) wiederum Sitz u. Stimme auf dem Reichstage hat.

c) Der Stadt Hamburg wird ihre Freiheit vom Könige in Dännemark bestritten, weil sie nach seinem territorio in Holstein liegt, u. sich nur durch den Hansischen Bund in solch Ansehen gesetzt hat, daß sie von den Kaisern ordentl. auf den Reichstag berufen worden. Sie hat zwar wirkl. noch bis auf die Zeiten Josephi auf dem Reichstage Sitz u. Stimme gehabt; es hat sich aber Dännemark jederzeit sehr dagegen gesetzet. Nach dem letzten Vergleiche, den die Stadt eingehen müßen, muß sie dem Könige von Dännemark, doch unter gewissen Bedingungen, huldigen u. sich ihres voti et sessionis in comitiis bis zu ausgemachter Sache enthalten. Überhaupt von den Ansprüchen des Königs von Dännemark obiter zu urtheilen, so sind sie so ungegründet nicht. Doch wollen die Hamburger durch diesen Vertrag dem K. von Dännemark nicht ganz, wie denn eines der Fried. Wilh. von Brandenb. Testament declariret, daß ihm einerlei sei, ob Hamburg oder Berlin in dänischer Gewalt sei. Und eben so ist gewiß das Dännemarkische Interesse hierbei, wo nicht noch größer.

§. 2.

Auf dem Reichs-Tag machen sie ein eigenes und das dritte und letzte Collegium derer Stände des Reichs aus, wovon unten (a) ein mehrers. Es theilet sich aber dieses Collegium ab in die Rheinische und in die Schwäbische Banck, und wird in dem Aufruffen von jener angefangen, so dann aber beständig von einer Banck auf die andere mit denen einzelen Städten abgewechselt.

Deren Eintheilungen in Bäncke.

§. 3.

Auf der Rheinischen Banck sitzen 1. Cölln, 2. Aachen, 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Franckfurt am Mayn, 7. Goßlar, 8. Mühlhausen, 9. Nordhausen, 10. Dortmund, 11. Friedberg, 12. Wetzlar, 13. Gelnhausen, 14. Bremen, 15. Hamburg, (welchen beeden aber durch die Könige resp. von Schweden oder nunmehro Engelland und Dännemarck die Reichs-Standschafft sehr strittig gemacht wird. Auf der Schwäbischen Banck aber befinden sich 1. Regenspurg, 2. Augspurg, 3. Nürnberg, 4. Ulm, 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rothenburg an der Tauber, 9. Schwäbisch Hall, 10. Rotweil, 11. Uberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbisch Gmünd, 14.

Städte auf der Rheinischen u. Schwäbischen Banck.

(a) Libr. 7. Cap. 1. §. 32.

188

14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dinckelspül, 17. Biberach, 18. Ravensburg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kauffbeuern, 23. Wesel, 24. Wangen, 25. Isny, 26 Pfullendorff, 27. Offenburg, 28. Leutkirch, 29 Wimpffen, 30. Weissenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammerspach, 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau am Federsee und 37. Bopfingen. Ehedem gehörten noch viele andere Städte darzu, welche aber durch die Cronen Franckreich, Spanien, den Chur-Fürsten in Bayern, die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, die Schweitzer abgerissen worden. So ist zwar auch die Stadt Hervorden durch Kayserliche Urtheile vor eine Reichs-Stadt zerschiedentlich erkläret worden, der König in Preussen aber, dessen Vorfahren sie schon im vorigen Jahrhundert eingenommen, hat sie noch dem Besitz.[b]

Es ist gewiß. Es ist eine gewisse ausgesteckte Grenze und Ende gemacht.

§. 4.

Frey- und Reichs-Städte.

Ausser deme theilen sie sich auch in Frey- und besonders so genannte Reichs-Städte. Daß sie noch heut zu Tag, wann von dem gantzen Reichs-Städtischen Collegio die Rede ist, sich schreiben Frey- und Reichs-Städte, ist richtig, welches aber die Reichs- und welches die Frey-Städte seyen und wo

a) Ehedem theilten sich die Reichs-Städte [illegible] als [illegible] mählig aufhörte, [illegible] bei dem Verfalle [illegible] schreibt. auf die andere [illegible] man nur zumeilen [illegible] conf. Lehmanni Chro[illegible] der Reichs-Städte. Tag[illegible] simple Städte bis zu [illegible]

b) Es ist der Stadt Bremen [illegible] ihren so bisher disputirten [illegible] Bremen an die [illegible] Belagerungen [illegible] nicht zu exerciren [illegible] diese Lande erhalten, so [illegible] gnädig verleihen, [illegible] daß sie also seit einiger Zeit den Reichs-Tag hat.

c) Die Stadt Hamburg [illegible] bestreiten, weil sie [illegible] sie sich nur durch den [illegible] habe, daß sie von [illegible] worden. Die Stadt [illegible] Josephi aus dem Reichs-[illegible] Dänemarck indessen [illegible] Vergleiche, den die [illegible] mit Dänemarck [illegible] u. sich ihres voti ex [illegible] Reichs enthalten.

von Dänemarck obi[illegible] nichts. Doch wollen die [illegible] dem K. von Dänemarck nicht gönnen, wie denn [illegible] Friedr. Wilh. von Brandenburg [illegible] hautement declarirt, daß [illegible] ihm einerlei sei, ob Hamburg oder Berlin in dessen Gewalt sei. Und eben so ist gewiß des Dänischen Interesse dabei, als nicht [illegible] zuträglich.

Die Archistiftung von Hervorden wie auch die Grafen von Ravensperg
nahmen beide, der Stadt Hervorden Jedoch ihre Freiheit streitig,
u. behaupteten jeder, daß es seine Landstadt sei. Ubrigens nun hierauf
der Churf. von Brandenburg, als Successor im Clevischen, auch die Graf-
schaft Ravensberg erhielt, u. die Archistiftung wegen ihrer praeten-
sion beleidigte, so fingte er eine Lust procedere, u. nahm 1647
diese Stadt mit Gewalt weg. v. Pufendorff Rer gestae Frid. Wilh.
L. 3. §19.

[ad § 4.]

a) Schilter in Jure publ. hat mit die probableste beigebracht. Kommen nemlich vor diesem die Reichs Städte dem Kaiser ansehnliche Steuren geben (§ 10). Wegen diesem onere nun machten sich noch gewarte einige lob, u. der meint er, daß diese sich Freie Reichs Städte genennet; da hingegen die andere, so solche Steuren noch geben müsten, nur simple Reichs Städte hießen. So hat aber demnach diese Meinung große Schwierigkeiten, massen man mehrere Reichs Städte findet, welche zwar damals, als noch ietzo dergleich Steuer gegeben, u. dennoch mit zu solchen freien Reichs Städten gerechnet worden. H. Schmauß meinet daher, daß dieser Unterschied aus einer andern Ursach entstanden. Es hatten nemlich die Kaiser ehedessen auf ihrer andern entrichten uribus über die Reichs Städte auch dieses, daß sie in selbigen die magistratus supremos setzten, welche alle iurisd. exercirt u. Richter, Voigte oder Schultheißen genennet wurden. dieses ius aber haben dieselben an unterschiedene Reichs Städte verlassen, verkauft, vertauscht &c. da dann dieselbige ihre Stadt Regiment nach ihrem Gutdünken einrichten können u. die gerechte autonomiam hatten. Diese nun sind diejenige, so sich freie Reichs Städte genennet. da hingegen die andern, denen der Kaiser solche magistratus setzte, (wie denn solches noch heute zu tage oft geschiehet v. § 9.) oder welche unter den Landgerichten stunden, waren nur simple Reichs Städte. So sind aber diese blosse Muthmassungen. conf: Schmauß Hist. ad Knipschild decuriam: add. Cuff: Vitiall: L. 1. t. 18. § 8. p. 776 Lq: Gudling. Reichs Hist: § 519. p. 429. § 8 405. p. 590. Gerd. de Publ. c. 17. p. 174. Struv. 7. 2. c. 22. § 19. ad § 5.

b) Diese Eintheilung hat ihren großen Nutzen, denn eine Reichs Stadt, die eine Religion zugethan ist, hat das ius reformandi in ihrem Bezirk, welches aber die gemischten nicht gebrauchen können. [p. 480.]

nnn dieser Unterschied bestehe? wissen sie selbsten nicht zu sagen und haben die Gelehrte deswegen verschiedene Muthmassungen. a) Noch weniger aber stehet sicher zu ergründen, was diese Eintheilung heut zu Tag für einen Nutzen habe. (a)

§. 5.

In Ansehung der Religion ist bey denen Reichs-Städten die Eintheilung in pur Catholische und Evangelische (a) und die gemischte wohl zu beobachten. b) Die letztere seynd, wo im Jahr 1624. ein Theil von der Burgerschafft nicht nur der Catholischen oder Evangelischen Religion zugethan gewesen ist, sondern auch ihre öffentliche und eigene Religions Ubung in der Stadt gehabt hat. Dahero dieses keine gemischte Stadt macht, wann schon etwa damals oder jetzo ein Theil der Burgerschafft Catholisch oder Evangelisch gewesen ist, aber keine öffentliche und eigene Religions-Ubung gehabt hat, oder wann Clöster in einer solchen Stadt liegen und die vorhandene Catholische Burger ihrem Gottes-Djenst darinn abgewartet haben.

Einerley oder gemischter Religion.

§. 4. (a) v. LUDEWIG de dispari & SCHWEDER de pari nexu Civitatum Imperii cum Imperio.

§. 5. (a) v. WILDVOGEL de Jure circa Sacra Civitatum Imperialium Protestantium.

a) Schilter in Jure publ. Li
ten nemlich vor diesem
gewisse Steuren geben (
sul noch geworden einige t
freie Reichs Städte genann
Steuren noch geben müs
so hat aber demnach diese
nun verschiedene Reichs Stä
wol etwa, dergleich Steu
freien Reichs Städten gere
dahero, daß dieser Unterg
den. So haben nemlich
entrichten muribus über
selbigen die magistratu
exercirt u. Justiz. Voig
dieses jus aber nebst der
erlosten, verkauft, verp
Regiment nach ihrer Gu
autonomiam halten.
Reichs Städte genennet.
gen solche magistratus s
sage oft geschiehet v. g.
stunden, wovon nur si
sto bloße Nutzung zuge
ning add. Gieß. Vit. Ill. L. 1. T. 18. §. 5. p
Publ. c. 17. n. 7 seq. Struv. S. 2. c. 22. §. 19.
b) Diese Entheilung hat gewi
Blick einer Religion Zugh
bezieht, welches aber die g

§. 6.

Ob es halbe Reichs-Städte gebe?

Auch bringen theils Teutsche Staats-Rechts-Lehrer eine dritte Art von Städten auf die Bahn, nemlich gemischte, welche keine völlige Reichs- und auch keine völlige Land-Städte seyen.[a] Jedoch es halten die meiste und insgemein alle neuere Publicisten dafür, daß dieses Vorgeben keinen Grund habe; sondern wie zwar etwa wol ein anderer Stand des Reichs in einer Reichs-Stadt grosse Gerechtsame (gleich solches auch offt in anderer Stände Landen geschehe,) oder eine Land-Stadt grosse Freyheiten haben könne, so bleibe doch hierzeit der Haupt-Unterschied, daß jene bey allen ihren Servitutibus passivis doch niemanden für einen Landes-Herrn erkennen und Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, diese aber bey allen ihren Freyheiten doch ordentlicher Weise unter der Landes-Hoheit stehen und ermeldten Sitz- und Stimm-Rechts entbehren müssen. Da aber einige Reichs-Städte würcklich Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage führeten, da seye bekannt, daß noch nicht ausgemacht seye, ob ihnen dieses Recht billich oder unbillich bestritten werde und hätten ermeldte Städte Kayserliche Urtheile und andere wichtige Gründe dißfalls für sich.

§. 7

ad 56.

a) Diese chimaere kam zuerst in den Streitigkeiten, so die Stadt Braunschweig mit ihrer Herzogen hatte, u. wozu Meibom die acta in 4 Schriften unterm Titel: Braunschw. Händel gesammlet, aufgetragen. Denn ob die Stadt seine municipal-Stadt der Herzogen seyn wollte, d. das schmeichl. abthun könnte, daß sie eine Reichs Stadt sei, so müßte sie nothwendig auf solchen Fuß gerathen. Allein der auctor verwirft dieselbe mit Recht. denn eine Stadt ist entweder immediat oder mediat tertium non datur. Ist eine so ist sie eine Reichs Stadt. In diesem Fall aber ist sie eine Landstadt. v. Instr. Pac. art. 5. §. 29. add. conf. Hermaut Not. ad Knipschild. de Cuct. imp. Pfeff. Vitr. illust. L. 1. T. 18. §. 2. Struv. Jur. Pub. c. 22. §. 16.

a) Die mehresten Reichs Städte sind noch bis ins 15te Saeculum von der nobilitate regiert worden. als aber die Burgerschaft durch ihren Handel mehr u. mehr zu einiger Gutheit u. Aufnahme gelangte, so wachsen sie allgemach dem Adel zu hoffe u. verbrachten auch mit zu der obrigkeit. Kamen vor zu concurriren verschiedene Orte nun Ursachen sie diese Forderung mit gewalt Nachdruck u. gewalt aus: Fürstlicher Städten e.g. Ulm Regenspurg pp. haben solche diese Stunde sie patricii maintenirt. (v. p. 599. Col. a.)

§. 7.

Mit der Regierungs=Form derer Reichs=Städte ist es unterschiedlich beschaffen, massen der Adel oder die so genannte Patricii oder Geschlechtere, der Magistrat und die Burgerschafft in einigem mehr, in anderen weniger zu sagen haben und kommet es dißfalls meistens auf das Herkommen und die Verträge zwischen der Obrigkeit und der Burgerschafft solcher Städte an, wiewohlen wir bey wenigen Jahren her zerschiedene Exempel haben, daß, wann etwa die Burgerschafft wider den Rath Beschwerden geführet hat, der Kayser durch den Reichs=Hof=Rath aus eigener Bewegniß und von Kayserlichen Amtes wegen mancherley offt wichtige Veränderungen in der alten Verfassung des Stadt=Wesens fürgenommen und sonderlich dem Rath die Burgerschafft oder deren Deputirte also an die Seiten gesetzet hat, daß jener ohne diese nichts wichtiges vornehmen kan, und sonderlich diese genau einsehen können, wie der Stadt Einkünffte verwaltet werden. (a)

Von der Reichs=Städte Regierungs=Form.

conf: Struvii Bibl. c. 22. §. 20

§. 8.

§. 7. (a) Siehe die, die Städte Augspurg, Franckfurt, Dünckelspühl, Biberach rc. betreffende Kayserliche Verordnungen meiner Sammlung von Reichs=Hof=Raths=Conclusis.

§. 8.

und anderen Gerechtsame.

Daß die Reichs-Städte in ihrem Gebiet die Landes-Hoheit auszuüben haben, wird zwar von einigen geläugnet, von denen meisten eingestanden und in Praxi selbige von ihnen würcklich ausgeübt, (a) ja einige legen ihnen gar ein geschlossen Gebiet bey (b) Von ihrem Gesandtschaffts-Recht unten (c) geredet werden.

conf. p. 60. 61. welche zeiget worden, daß die distinction des territorii in clausum u. non clausum in praxi von einem nutzen sey. es haben auch die wenig von den Reichs-Städten territorio clauso zu

§. 9.

Reichs-Vögten und Reichs-Schultheissen.

In zerschiedenen Reichs-Städten gibt es noch Reichs-Vögte und Reichs-Schultheissen, welche entweder, krafft habender Freyheiten, von dem Magistrat erwählet oder von dem Kayser gesetzt werden oder es haben andere Stände des Reichs diese Recht Erb- oder Pfand-weiß inne. Die Reichs-Vögte sollen eigentlich den Blutbann, die Reichs-Schultheissen aber andere Stücke der Landes-Hoheit oder bürgerlichen Gerichtbarkeit auszuüben haben, wiewohl andere wieder andere und zwar nicht nur einerley Gedancken führen, worinn diese Aemter eigentlich bestehen. Die von denen Reichs-Städten aber haben die

§. 8. (a) v. WILDVOGEL de Superiorit. territoriali Civitatum Imperii.
(b) v. STRUVE de Territorio clauso Civitatum Imperialium.
(c) Cap. 16. §. 11. p. 446.

ad 58.

Solche alle u. jede Reichs Städte Stände des Reichs sind erhellet clarissime aus dem Instr. pacis art. V. §29. u. art. VII. §4. als woselbst ihr Superioritas territorialis gleich andern Ständen confirmirt wird.

ad 59.

Diese officia waren überhaupt einerlei, u. variirt nur die Benennung. So hießen sie in den Städten, da eine Zwischen-Burg war, Burggrafen; sonst aber Reichs Vögte, Reichs Schultheißen oder Reichs Meister. diese Aemter bestehen auf u. unter die Kaiser selbst genommen, mit edelleuten, oder über-tragen auch wol dieses Recht den benachbarten Herren edelleuten, so haben noch bis diese Stunde Theil u. Namen die Reichs Vögte über Gelnhausen, Frankfurt, Wetzlar, der König von Preußen als ehemals Churfürsten über Nordhausen, zu Friedberg ist bis diese Stunde ein Zwischen-Burggraf, der der vornehmste index in der ganzen Stadt ist.

a) Es müssen alle Stände des Reichs dem Kaiser huldigen. Die übrigen Stände des Reichs stehen wegen ihrer Länder im ersten feudal und pheuren also zugleich bei der Belehnung den Huldigungseid. Die Reichsstädte aber werden nicht belehnet, u. deswegen schickt der Kaiser commissarios auf, welche die Huldigung von ihnen einnehmen. Ein Beweis von der Stadt Regenspurg ist schon in der Staats-Kanzlei T. XXXII. p. 556 b. verzeichnet. Der Huldigungs-Eid eingerückt, u. alle dabei vorfallende Solennitäten umständlich beschrieben sind.

gleichen Beamte gar nicht mehr oder doch erhalten, daß sie, wie oben gemeldet, solche selbst ansetzen. In dem vorigen Jahrhundert wurde zwar von einigen darauf angetragen, diese Aemter bey allen Reichs-Städten wieder herzustellen, es haben aber diese sich sehr gewehret und ist es auch bißhero noch in obigem alten Stand verblieben. (a)

e. g. Nürnberg sich Burggr. abzutreten

e. g. Frankfurt

der J. von Bayern gab dem R. Ferd. II. den Rath II. p. 36. p. 2069. Gur. Pub. c. 22. p. 30. Gundling Rechtsh. p. 207. p. 1134. nach dem C. Car. VI. Burg. zugegeben wegen Hagenau Frank. Gruv. J. R. 63.

§. 10.

So seynd auch noch unterschiedliche Reichs-Städte verbunden, dem Kayser jährlich eine gewisse von Alters hergekommene Geld-Summ als eine Steuer zu bezahlen, obwohlen die meiste Städte sich entweder auch hievon losgemacht, oder doch andere Stände des Reichs oder Privati selbige auf unterschiedliche Art an sich gebracht haben, von deren Wieder-Herbeybringung schon oben (a) geredet worden ist. Endlich so seynd auch die Reichs-Städte gehalten, dem Kayser oder dessen Gesandten auf Erforderen die Huldigung zu leisten, wiewohlen sie bey vielen offt gar unterbleibet oder doch nach langen Jahren geleistet wird. Von anderen mehreren Rechten, welche die Kaysere vor diesem, wo nicht in allen, doch in denen meisten oder

Steuren.

vid. Schilter Inst. Jur. Publ. App. 2. p. 99.

Huldigungen.

p. 197. add. auctoris rechte acht

§. 9. (a) v. HEIDERS Bericht von den alten Reichs-Vogteyen nebst dessen Anhang.

§. 10. (a) Lib. 3. Cap. 8. §. 23.

Dieses ist eine sehr gerund [illegible] wieder in aufgang [illegible] die ämter wiederherzustellen zu [illegible] der Reichs-Vogt, der Syndicus zu [illegible]. Es wird dieses [illegible] von [illegible] und [illegible] nachmals noch eine apologie dafür heraus, die nicht [illegible] noch im Druck folgte.

oder vielen Reichs-Städten auszuüben gehabt haben, höret man heut zu Tag wenig oder nichts mehr.

§. 11.

Städte-Täges, Die Reichs-Städte halten auch ihre eigene Zusammenkünfften, welche Städte-Täge genennet werden (a) und entweder allgemeine oder particulare seynd. Auf jenen kommen alle, auf diesen nur die von einer Banck, von einem Craiß rc. zusammen. Die ausschreibende Städte seynd allemal Nürnberg und Straßburg. Der ehmaligen Verabredung nach sollten sie alle Jahre gehalten werden, alleine bey gegenwärtig beständigem Reichs-Tag höret man nichts davon.

§. 12.

Austrägen, Weiter so haben die Reichs-Städte unter sich eine Art von Austrägen aufgerichtet (a) da nemlich eine Stadt welche wider die andere etwas zu klagen hat, dieselbe forderist vor einigen gewissen anderen Städten belangen muß und erst, wenn sie mit deren Spruch nicht zufrieden ist, an die Reichs-Gerichte gehen kan. Sonst aber haben die Reichs-Städte das Recht derer Austräge nicht, wie wir unten hören werden.

§. 11. (a) v. LAVZ de Conventibus Civitatum Imperialium.

§. 12. (a) v. Dn. HILLER de liberarum & G. J. Civitatum Judicio amicabili.

a) Es müssen alle Stände des Reichs stehen wegen [illegible] als zugleich [illegible] Reichs-Stadt aber [illegible] Kaiser commissarios auch [illegible] einnehmen. Ein [illegible] des [illegible] in der Stadt [illegible] der Huldigungs-Eid [illegible] nitaetes [illegible] bey

ad §11.

Es sind eigentlich viererley Versammlungen der Städte Tage. 1) Generales, wo alle u. jede Reichsstädte zusammen kommen. Diese waren sehr frequent, u. müssen, wenigstens nach conclusi de ao 1524 alle Jahr einmal alternatim zu Speyer (: woselbst damals das Archiv der Reichsstadt neu errichtet wurde :) u. zu Lauingen (: wo noch dieser Grund des Archivs der Schwäbischen Städte sich erhalten worden ist :) gehalten haben, aber dieselbe schon lange aufgehört. 2) Conventus circulares, wo alle Städte eines jeden Kreises zusammen kamen, um von denen Gemeinsachen nach den Kreisständen vorkommenden Sachen zu deliberiren. 3) Conventus deputatorum civitatum, da die Ausschuß-Tage, da nemlich von jeder Bank die 6 vornehmsten Städte, u. also insgesamt 12 zusammen kamen. 4) Die besondern Städte-Tage, da jede Bank a part zusammen kam. So sind aber alle diese Zusammenkünfte gleich in vsu.

ad §12.

1) Die Städte haben keine austregas legales, d. i. es ist ihnen per ll. imperii publ. privilegium primae instantiae nirgends attribuiret worden. Dagegen haben sie 1) wie alle andere Stände, vermöge ausdrücklicher Kaiserl. Gnade, mentionales i. e. sie haben durch Verträge ausgemacht, daß Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten, sie solche von dieser oder jener Reichsstadt in prima instantia decidiren lassen wollen. 2) Haben viele Reichsstädte austregas privilegiatas, d. i. sie haben vom Kaiser das ius austregarum, so den übrigen hohen Ständen ohne Kaiser das ius austregarum, per privilegium erhalten. So hat solches alle Pfeffinger Vitr. ill. T. 4. p. 528 erzählet, der aber über alle privilegia de non evocando mit Unrecht raiset, so daß total evolviren differiren. 3) Haben sie das vom austrae herrührende indicium amicabile aufgerichtet. Es erfolgten nemlich 1524. daß, wenn bei ihnen zwischen dem magistrat u. der Bürgerschaft Streitigkeiten entstehen würden, sie die Sache nicht weiter kommen lassen wollten, sondern zwischen benachbarten Städten durch ihre intercession die Sache gütlich zu terminiren suchen sollten. Von diesen Augen Beschlage hat man vorher, aber nichts gewußt, bis Hr. Hiller in der angeführten Diss. solches aus ihm communicirten ihnen documenten publiciret. Es ist aber zu grosser Schade, daß der Städte dieser Beschluß nicht in Ubung geblieben. 4) Haben auch die Städte privilegia de non evocando (: p. 130 :) so eigentlich nicht zum iure austregarum gehören, sondern blos die Städte ihre landes-Hoheit bestätigen, daß nemlich ihre Unterthanen in prima instantia vor kein andere Gericht gezogen werden können.

ad §13

a) Die Reichs Ritterschaft führet vor sich folgende Gründe an 1) daß generaliter durchs ganze Reich denen ignobilibus die nobiles praeferiret werden; 2) daß es ähnlichs die universelle praxis sei, daß unter den Landständen die Ritterschaft denen Städten vorgezogen werden, wie dann auch 3) dieser Vorzug in Lbus imperii gegründet sei, da z. E. es im proemio A. B. heißt: adhedentibus nobilibus et civitatum multitudine. Allein die Reichs Städte antworten mit jedem Baume quoad 1em 2 daß freilich die nobiles denen ignobilibus vorgehen, dieses aber nur ceteris paribus zu verstehen sei. In ersten Versammlung der Landstände sind nobiles u. Städte beide Unterthanen, u. da ist wol in regula dem Adel die praeferenz nicht zu leugnen, obwol auch dieses öfters changiret. z. E. Straßburg hat zwar der nobiles in Elsaß die Vorzüge. Wenn aber etwas zu thun, so den ignobilibus die praeferenz wiederfährt, so hat dieses eine exception. Nun aber haben die Städte die Abundanzia, welches allerdings eine praeferenz vor diejenige, sind, wie aber von den Grafen u. Prälaten gesagt worden. Quoad 3tium aber sei zu sagen, daß in den Reichs Gesetzen u. insbesondere in der A. B. 1. c. unter dem Wort nobiles die Ritterschaft verstanden werde, indem es indessen der Titel der Grafen u. Herren geworden, u. in die Ritterschaft nur auf Reichstägen geschieht. Es sind allerdings die Gründe der Städte wichtiger, als die von der Ritterschaft angeführet werden. v. Vitriar. J. P. L. 3. tit. 6. 6. ibi Bek. add: Struv. c. 22. § 35 seq. welche beide letztere aber d. Ritterschaft beifallen.

ad §14.

b) Es waren insonderheit im 13, 14, u. 15ten Saeculo die Manufacturen in Deutschland in ungemeinen Flor. Zu Beförderung derselben hatten sich nun die vornehmsten Städte, so zu dieser Handlung den meisten Antheil nahmen, in ein grosses Bundniß, so der Hanseatische Bund i. von Hansee, welches so viel, als ein Handlungs Bundniß heißt, genannt wurde. die Anzahl desselben war sehr groß u. theilten sie sich deßhalb in 4 Haupt-Quartiere, worinn die Städte Lübeck, Danzig, Braunschweig u. Cöln das directorium führten. Ihr commercium erstreckte sich fast durch ganz Europa, u. hatten sie zu dem Ende 4 große Stapels oder Haupt Niederlagen, nemlich zu London in Engelland, Novogrod in Moscau, Brügge in Flandern u. Bergen in Norwegen. dieses große negotium brachte ihnen nun ein starkes Aufnehmen u. eine importante Ob. Macht zu wege,

§. 13.

Mit der Reichs=Ritterschafft haben die Reichs=Städte schon lange einen Rang=Stritt, worüber die Gelehrte schon viele Bücher geschrieben (a) und einige überhaupt die Reichs=Städte dem Reichs=Adel, andere überhaupt den Reichs=Adel denen Reichs=Städten vorgezogen, noch andere aber einen Unterschied gemachet haben: Ob beede Corpora oder ob ein Ritter=Craiß oder Canton mit einer einzelen Reichs=Stadt, der das Reichs=Städtische Collegium mit einem einzelen Ritter=Craiß oder Canton oder einem einzelen Reichs=Ritterschafftlichen Mit=Glied ꝛc. concurrire, bey welchen Fällen allen es dann wiederum mehrerley Meynungen giebt. Dieser Stritt ist noch nicht ausgemacht und werden in denen Reichs=Gesetzen und anderen öffentlichen Handlungen bald diese, bald jene vorgesetzet.

Rang=Stritt mit der Reichs=Ritterschafft.

§. 14.

Mit denen Reichs=Städten seynd übrigens nicht zu vermischen die Hansee=Städte, welches ehedessen eine gewisse geschlossene Gesellschaft vieler mächtigen Handels=Städte, sonderlich an der Nord= und Ost=See ware, die sich der Handlung wegen

Von denen Hansee=Städten.

§. 13. (a) v. TREUSBACH f. KNIPSCHILD, WINCKLER und HARPPRECHT von dieser Materie.